

Auszug aus der

Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 – zweiter Teil

X: Von den Kirchen- und Kapellenvorstehern oder Juraten (= kirchlichen Rechtsvertretern) im ganzen Lande

Damit - nach gebührender Notwendigkeit und Vorsorge - es mit den Kirchen- und Pfarrgütern gehalten wird, wie es dieser Kirchenordnung entspricht, ihnen treulich vorgestanden und die Kirchengebäude in gutem Bauzustand erhalten bleiben und nicht verfallen mögen, so sollen in allen Kirchspiel-Kirchen gewissenhafte Vorsteher und Kirchengeschworene, den Gotteshäusern und Pfarrherren zum Nutzen, wie folgt bestellt werden.

Es sollen in einem jeden Kirchspiel von den sächsischen Männern zwei und - wo aus fremden Gebieten einiger sächsischer Pfarren andere Dörfer und Leute von alters her noch mit einverleibt sind – aus einer jeden solchen fremden Herrschaft an jedem Ort auch einer ihnen zugeordnet werden, damit in allen auftretenden Nöten bei allen Kirchspiel-Leuten am ehesten bestellt und verrichtet werden möge, was sich gebührt.

Solche Kirchengeschworenen aber sollen feine, ehrliche, redliche, unbescholtene, gottesfürchtige Männer sein, die auch ein gutes Leben führen, einen guten Namen haben und nicht Feinde der Prediger sind. Denn sonst wird mit ihnen den Kirchen und Pastoren wenig genützt oder gedient sein, sondern sie werden den Kirchen und Pfarrherren nachteilig sein, ja mehr noch an ihrer eigenen Seele und Seligkeit unwiederbringlichen Schaden nehmen. Und so oft man eines oder mehrerer solcher Kirchengeschworenen bedürfte, soll der Pastor - neben den Patronen der Kirchen und Lehnsmännern, auch neben dem Rat und der Obrigkeit in den Städten und anderen Kirchenvätern - sich nach solchen Leuten fleißig umsehen.

Es soll auch auf der Kanzel etliche Male zuvor, ehe man Kirchengeschworene erwählt und bestellt, die Gemeinde zum fleißigen Gebet vermahnt werden, dass Gott der Herr seinen Segen zu der Wahl solcher Leute verleihen wolle, damit sie in ihrem Amt beiden, der Kirche und dem Pastor, treu und tröstlich sein mögen.

Danach soll der Pastor - mit Wissen und Zutun seiner Superintendenten, im Beisein des Patrons oder der Edelleute, auch der Bürgermeister und Ältesten des Rats seines Kirchspiels und der anderen vorigen Vorsteher - einen solchen Mann, wie gemeldet, ernennen und erwählen und daraufhin vor sich bescheiden und das Amt eines Kirchengeschworenen ihm fleißig befehlen, welches abzuschlagen oder sich dessen zu verweigern auch niemandem freistehen soll.

Und alsbald darauf soll der erwählte Kirchenvater einen solchen Eid leisten und sich zu einer fleißigen und getreulichen Verwaltung seines Amtes wie folgt verpflichten.

Eid eines Kirchengeschworenen:

„Ich, N., schwöre und gelobe Gott dem Allmächtigen, dass ich in diesem meinem Amt eines Kirchengeschworenen, zu dem ich jetzt ordentlicherweise erwählt und verordnet bin, treu und fleißig sein wolle, der Kirchen und Pfarrherren Bestes (wolle), sie an dem Ihren unversäumt wissen und befördern und ihren Schaden verhüten (wolle), und in diesem ganzem Amt alles, was dem zugehörig ist, getreulich nach meinem besten Vermögen und Verstand verrichten (wolle), so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Danach soll ihm aus dieser Kirchenordnung vorgelesen werden und ihm berichtet werden, dass sein Amt in folgenden Artikeln vornehmlich bestehe.

Erstens, dass die Kirchengeschworenen in der Kirche jedes Ortes ein Buch oder Register haben und halten sollen, in dem verzeichnet sein sollen alle Siegel und Briefe, die bei der Kirche und Kapelle, auch von Gilden und Bruderschaften, vorhanden sind, und die richtigen Originale (sollen) in einem wohl verschlossenen Ort in der Kirche getreulich beigelegt und verwahrt werden.

Zum andern soll in diesem Kirchenbuch getreulich verzeichnet sein alles, was die Kirche und die Kapellen des Kirchspiels an Ländereien, Wiesen, Hölzungen, Fischereien, Hofstätten, jährlichen Zinsen und Renten von ausgeliehenen Hauptstühlen, Kalanden, Gilden und Bruderschaften, auch Testamenten, haben und empfangen.

Zum dritten soll auch in demselben Buch aufgeführt und verwahrt werden, was der Pastor an Äckern, Wiesen, Hölzungen, jährlichen Einkommen von den Kirchspiel-Leuten an Geld, Korn und sonstigem zu empfangen habe, auch ein Inventarverzeichnis oder Fundzettel von all dem, was bei dem Pfarrhof und der Kirchendienerwohnung immer wieder an Vieh, Hausgerät, Eigentum, Korn auf dem Boden oder auf den Feldern und dergleichen mehr verbleibt und was dem Pastor von dem vorhin genannten immer gelassen und geliefert werden muss. Jedes Mal bei Amtsantritt soll jeder Pastor den Kirchengeschworenen handschriftlich bestätigen, was er empfangen hat, und die Kirchengeschworenen sollen zusehen, das, was davon etwa verlorengegangen ist, wiederum zu ersetzen.

Zum vierten sollen sie jährlich auch bei den Visitationen beständig Rechnung legen in Gegenwart der verordneten Visitatoren, wie später noch von den Visitationen wird vermeldet werden. Denn so wird das unnötige Saufgelage umgangen, welches ansonsten mit unnützer Geldausgabe verbunden bei ihren Rechnungslegungen bisher zum Nachteil der Kirchen geschehen ist.

Zum fünften sollen sie fleißig bei dem Volk anhalten und schaffen, dass die jährlichen Zinse nicht sich aufhäufen oder rückständig bleiben und zu der Leute Nachteil, Beschwer und der Kirche Schaden sich mehren, sondern jeder Zeit entrichtet und ausgegeben werden und solches alles fleißig zu Buche schreiben lassen. Und (sie sollen) jederzeit dem Pastor seine Gebühr zu rechter Zeit bezahlen. Und wo sie durch ihre Anforderung die Leute zur Bezahlung nicht zu bringen vermöchten, da sollen hiermit unsere Amtsleute und jedes Ortes Erb- und Lehenmann von Uns vollkommenen Befehl und Macht haben auf Ansuchen der Kirchengeschworenen, ohne Verzug mit Pfändungen von den Leuten einzutreiben, was sie zu tun schuldig sind. Wo auch trotz zeitlichen Zugeständnisses, Abhilfe zu schaffen, jemand sich solchen Befehlen verweigern oder das Versäumte in den Wind schlagen würde, da sollen sie in Kraft

dieses unseres Mandats schuldig und verpflichtet sein, solches auf der Stelle von dem Ihnen zu bezahlen.

Zum sechsten sollen sie ihrem Pastor in allen seinen Nöten und Sachen rätlich, behilflich und förderlich und mitnichten - in einigem, redlichem, christlichem Handel, Ansuchen und Begehre - widersetzlich noch trotzig dafür sein.

Zum siebenten, und dann soll - nachdem so viel Klage in der Visitation vorgebracht worden ist, wie den Pastoren durch das Volk unbilligerweise ihre Pfarräcker, Wiesen und Höfe abgepflügt, abgegraben, abgezäunt und merklich geschmälert und ihre Ansaaten gewaltsamerweise zerhauen und verwüstet würden - solches hinfort bei höchster, ernster Strafe gänzlich verboten sein und den Kirchgeschworenen eines jeden Ortes sämtlich hiermit auferlegt und eingebunden sein, sich zu den Patronen der Kirchen, auch ihrem Rat und Obrigkeit zu verfügen und samt ihnen solche Gebrechen zu besichtigen und, wo solcher Schade geschehen, denselben abzuschaffen, die Äcker, Wiesen und anderes nach Landes Gebrauch wiederum zu messen und zu ergänzen, auch den Verbrecher in gebührliche Strafe zu nehmen. Und deswegen, damit solches hinfort unterbleiben möge, (sollen sie) jährlich einmal die Kirchen, Kapellen und die Pfarrgüter zu Felde besichtigen. Und hiervon soll in allen Visitationen fleißige Nachforschung und Aufsicht geschehen.

Zum achten sollen sie alle Jahre zweimal, erstlich im Frühling und danach bald nach der Ernte, miteinander die Kirchen, Kapellen, die Pfarrhöfe, Schulen, Glockentürme, auch Küstereigebäude, die Kirhhöfe und Zäune des Pastors und Küsters, fleißig besichtigen und, was schadhaft werden will, rechtzeitig ausbessern, ehe größere Unkosten vonnöten werden, und wo es dazu an Hölzungen mangeln würde, soll ihnen auf ihr Ansuchen von unseren Beamten, auch dem Erb- und Lehensmann jedes Kirchspiels, damit gedient werden.

Zum neunten sollen sie emsig Nachforschungen bei den Alten halten, ob sie etwa erkunden und festmachen könnten, was irgendjemand vor Jahren, wer das auch gewesen sein möge, von den Kirchen, Kapellen, Gilden, Kalanden oder auch Pfarrgütern und Einkommen hat abhanden kommen lassen, damit es wiederum an seinen rechten Ort gewendet werden möge, und (sie sollen) darin niemanden verschonen mit harter Strafe, auch wenn sie hierin vielleicht bei jemandem durch die Finger sehen wollten.

Zum zehnten sollen sie schuldig sein, für den Pastor bei dem Kapellenvolk fleißig dafür zu sorgen, dass sie ihm seine Fron- und gewöhnlichen Dienste, mit Mist und auch Korn einzufahren und den Acker zu pflügen und zu besäen und was sonst noch dazugehört, willig leisten als ihrem lieben getreuen Seelsorger, der auch solches wiederum mit Willigkeit in seinem Amt an ihnen verrichten soll.

Zum elften sollen sie nicht die Macht haben, Liegenschaften, die den Kirchen oder Kapellen gehören, noch Kaland- oder Gilde-Güter ohne des Landesfürsten oder der Patrone Wissen und Willen zu verpfänden noch erblich zu verkaufen, viel weniger ihren Kindern, wenn sie heiraten, ohne Zustimmung des Landesfürsten, auch des Superintendenten und der Kirchen, zu überlassen.

Zum zwölften hat sich bei gehaltener Visitation herausgestellt, dass mit dem auf jährlichen Zins auszuleihenden Kirchengeld wucherische Händel getrieben und die Leute

zu hoch damit belastet wurden. Deshalb sollen die Kirchengeschworenen alle ihre ausgeliehenen Gelder und Hauptsummen in der Leute Güter zu erblichen und wiederkäuflichen jährlichen Renten verschreiben und festlegen lassen und solche Verschreibung und Verträge in oben genanntem Kirchenregister verzeichnen lassen und von der Mark jährlich nicht mehr als einen Schilling Zins empfangen.

Zum dreizehnten soll niemand unter ihnen alle Schlüssel zu (sich nehmen) und bei sich alleine haben, viel weniger ohne Beisein der andern Kirchenvorsteher samt den Pastoren zu den Klausuren (= verschlossenen Behältern) oder Kasten gehen und etwas dort besehen oder herausnehmen.

Zum vierzehnten sollen sie alle Sonntage und auf den Feiertagen und den hohen Vierzeiten-Festen die Kollekte von den Leuten unter der Predigt fleißig sammeln, aufschreiben und beilegen und davon bedürftigen Hausarmen und Kranken mit Rat und Wissen des Pastors in Notfällen Almosen geben, und der Pastor soll das Volk von der Kanzel treulich vermahnen, hierzu willig zu sein.

Und letztlich soll gänzlich abgeschafft sein die Versammlung und der Fraß auf den hohen Vierzeiten-Festen, welche der Pastor bisher den Kirchengeschworenen auf solchen Festen hat geben müssen. Damit sie aber dem Pastor desto bereitwilliger beistehen, soll er sie ansonsten zu anderer gelegenen Zeit zu sich einladen und ihnen mit zwei Essen, neben Butter und Käse mit einer Mahlzeit, gütlich tun, doch dass keine Tonne Bier dabei ausgeschenkt oder sonst ein großes Saufen geschehe - bei Strafe beider, des Pastors und der Kirchengeschworenen.

Und dass diesem also in allem nachgefolgt werde, soll der Pastor ihnen solches aus dieser Kirchenordnung vorlesen und sie daran zu bleiben erinnern.